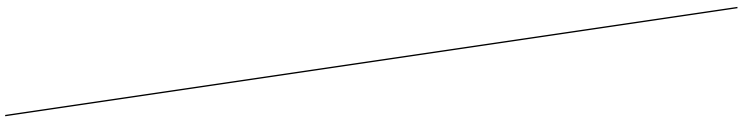


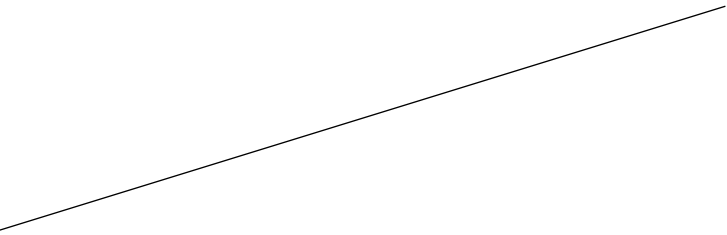
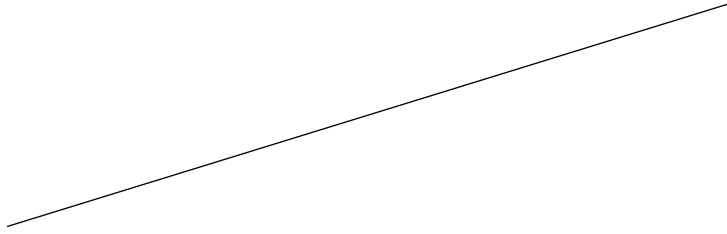
Übersicht Satzungsänderungen (Satzung 2009 -> Satzung 2025)

Paragraph	Satzung 2009 (alt)	Satzung 2025 (neu)
§ 3 Nr. 6	Der Verein ist politisch und konfessionell neutral	Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral
§ 4	Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverband e.V., des Bayerischen Fußballverbandes e.V. und des Bayerischen Turnverbandes e.V..	Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und des Bayerischen Fußballverbandes e.V.
§ 5 Nr. 3	Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.	Der Verein ehrt seine Mitglieder für langjährige Vereinszugehörigkeit und besonderes Engagement. Einzelheiten dazu regelt eine Ehrenordnung.
§ 6 Nr. 3	Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen.	Die Beitrittserklärung muss in Textform erfolgen.
§ 7 Nr. 1 d	bei Beitragsrückstand länger als einem Jahr , trotz zweifacher Mahnung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.	bei Beitragsrückstand länger als 6 Monate, trotz Mahnung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
§ 8 Nr. 1	Von den Mitgliedern ist ein Beitrag zu erheben. Dieser ist jährlich zu entrichten, die Mitglieder erteilen dem Verein die Einzugsermächtigung. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden.	Von den Mitgliedern ist ein Beitrag zu erheben. Dieser ist jährlich zu entrichten und ist zum 02. Januar im Voraus fällig . Die Mitglieder erteilen dem Verein die Einzugsermächtigung. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden.
§ 8 Nr. 3	Der Gesamt vorstand kann in Fällen besonderer Härte die Beitragspflicht teilweise erlassen oder stunden.	Der Vorstand kann in Fällen besonderer Härte die Beitragspflicht teilweise erlassen oder stunden.
§ 8 Nr. 4	Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.	Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Der Erwachsenenbeitrag wird im Jahr nach der Vollendung erstmalig eingezogen.
§ 8 Nr. 5 (neu)		Die Verpflichtung zur Zahlung bereits fälliger Beiträge bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein bestehen. Erlischt die Mitgliedschaft im Verlauf eines Beitragszeitraumes, erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
§ 10 Nr. 7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind..... Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind..... Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, per E-Mail und/oder durch vergleichbare elektronische Kommunikation gefasst werden.

Übersicht Satzungsänderungen (Satzung 2009 -> Satzung 2025)

§ 10 Nr. 8 (neu)	_____	Für die Mitglieder des Vorstands gilt die Haftungsbeschränkung des § 31a BGB unabhängig von der Höhe einer Aufwandsentschädigung.
§ 10 Nr. 9 (neu)	_____	Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
§ 11 Nr. 1	Den Vereinsausschuss bilden: a) der Vorstand; b) der 2. Kassier; c) der 2. Schriftführer; d) der 2. Vereinsspielleiter; e) die Abteilungsleiter; f) die Platzkassiere; g) der Pressewart; h) der Platzwart; i) vom Vorstand berufene Mitglieder.	Den Vereinsausschuss bilden: a) der Vorstand; b) der Beitragskassier; c) die Abteilungsleiter; d) die Platzkassiere; e) der Pressewart; f) die Platzwarte; g) vom Vorstand berufene Mitglieder; h) die Elternsprecher; i) die Trainer.
§ 11 Nr. 3	Der Vereinsausschuss wird vom Vorstand einberufen und muss mindestens zwei Mal im Jahr tagen.	Der Vereinsausschuss wird vom Vorstand einberufen und soll mindestens zwei Mal im Jahr tagen.
§ 11 a (neu)	_____	Alle in der Satzung genannten Vereinsämter und Funktionen werden grundsätzlich und vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Satzung ehrenamtlich ausgeübt. Den Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG eine angemessene Ehrenamtspauschale gewährt werden; nebenberuflich tätige Trainer eine angemessene Übungsleiterpauschale im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EstG.
§ 13 Nr. 2	... Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.	...Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und der vorläufigen Tagesordnung,...
§ 13 Nr. 4	Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltung zählt als ungültige Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden	Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten zu beschließen. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der


Übersicht Satzungsänderungen (Satzung 2009 -> Satzung 2025)

	oder Sitzungsleiters.	anwesenden Stimmberechtigten. Bei der Ermittlung der benötigten Stimmenanzahl wird im Bedarfsfall auf die nächste volle Zahl aufgerundet. Stimmenthaltung zählt als ungültige Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
§ 13 Nr. 5	Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.	Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nicht ein anderes bestimmt.
§ 13 Nr. 6 (neu)	Aus § 6 wird § 7	Anträge zur Tagesordnung können bis zu einer Woche vor der Versammlung in Textform an den 1. Vorsitzenden gestellt werden. Verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung festgestellt wird. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gesandt wurde.
§ 13 Nr. 9 (neu)		Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt die Versammlungsleitung einen Protokollführer, welcher das Protokoll der Mitgliederversammlung erstellt. Das Protokoll, welches alle wesentlichen Vorkommnisse der Mitgliederversammlung umfasst, liegt bis zu vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme im Sportheim des Vereins aus. Die Einsichtnahme ist terminlich mit einem der Vorstandsmitglieder abzustimmen.
§ 13 Nr. 10 (neu)		Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung.

Übersicht Satzungsänderungen (Satzung 2009 -> Satzung 2025)

§ 14 g	Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge, die schriftlich acht Tage vor der Versammlung an den Vorstand einzureichen sind;	Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge, die schriftlich acht Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand einzureichen sind.
§ 14 h	Wird § 14 i (ohne Änderungen)	Projektbezogene Ausgaben, die den Betrag von 50.000, -- € netto übersteigen
§ 15 Nr. 5	Die Vorsitzenden werden in geheimer Abstimmung gewählt. Die übrigen Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt geheime Abstimmung.	Alle Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt geheime Abstimmung und die Mitgliederversammlung stimmt dem Antrag mit einfacher Mehrheit zu.
§ 15 Nr. 7 (neu)	Wird ohne Änderung § 15 Nr. 8	Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im Fall der abermaligen Stimmengleichheit entscheidet das Los.
§ 15 Nr. 10 (neu)	_____	Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann nur schriftlich gegenüber den weiteren Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von 2 Wochen erfolgen.
§ 18 Nr. 1	Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten (Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung...) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System/ in den EDV-Systemen des 1. und 2. Vorsitzenden und des Kassiers gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.	Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten (Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, E-Mail-Adresse, etc.) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die Zugriffsberechtigung wird durch den Vorstand geregelt. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummer und E-Mail-Adresse einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
§ 18 Nr. 2	. und des Bayerischen Turnverbandes e.V...	... oder weiterer Landessportverbände...

Übersicht Satzungsänderungen (Satzung 2009 -> Satzung 2025)

§ 18 Nr. 3 (Ergänzung)		Im Übrigen gilt die DSGVO.
§ 18 Nr. 4	Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.	Beim Austritt eines Mitglieds werden die personenbezogenen Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren, ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand, weitergeführt.
§ 18 Nr. 5 (neu)		Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf (Artikel 5 DSGVO), sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
§ 20 Nr. 2	Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.	Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und wird dem zuständigen Registergericht angezeigt.